

(4) Nebenabteilungen erzeugen Nebenleistungen, die nicht dem Hauptzweck des Betriebes entsprechen, aber im Rahmen der Gesamtproduktion eine selbständige Bedeutung besitzen. Es handelt sich dabei meistens um Ergänzungsleistungen zur Hauptproduktion, um die Weiterverarbeitung von Kuppelproduktion und Abfällen der Hauptabteilungen, insbesondere zu Massenbedarfsartikeln, um Investitionsleistungen und Leistungen im Rahmen der Auflagen der Staatlichen Plankommission — Zentralamt für Forschung und Technik.

§ 64

(1) Die Abteilungen zur Lenkung des Betriebes erfüllen die Funktion der Betriebsverwaltung in Form der verwaltungsmäßigen und technischen Leitung, Planung, Abrechnung und Kontrolle, Versorgung und Sicherung des gesamten Betriebes.

(2) Die sonstigen produktionsbedingten Abteilungen haben die dem Betrieb gestellten kulturellen, sozialen, gesundheitsfördernden, kaderpolitischen sowie gesellschaftlichen Aufgaben zu lösen. Sie sind betriebsnotwendig, stehen jedoch mit dem technologischen Prozeß nur in mittelbarem Zusammenhang.

(3) Die Abteilungen für den Absatz umfassen die Verwaltung, Lagerung und Realisierung der fertiggestellten, zum Absatz bestimmten Erzeugnisse und Leistungen.

§ 65

(1) Die im Betrieb bestehenden Abteilungen sind für die Abrechnung den genannten Bereichen zuzuordnen.

(2) Die Abteilung ist gekennzeichnet durch die Unterstellung unter einen verantwortlichen Abteilungsleiter und einen festumrissenen Teil an der Gesamtarbeit des Betriebes.

§ 66

(1) Zur Festigung des Prinzips der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung ist anzustreben, die Kosten oder auch die Teile der Kosten nach dem Ort ihrer Entstehung für kleinere Einheiten als Abteilungen zu erfassen.

(2) Zur Verbesserung der Abrechnung und Vertiefung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung können die Kosten für

- a) Abschnitte,
- b) Brigaden,
- c) Arbeitsplätze

erfaßt werden.

Durch die Gliederung der Abteilung in Abschnitte soll die unterschiedliche technische Zusammensetzung innerhalb einer Abteilung berücksichtigt werden. Sie dient in erster Linie zur verbesserten Erfassung und Kalkulation der Selbstkosten. Der Abschnitt muß nicht durch eine verantwortliche Leitung gekennzeichnet sein.

Die Erfassung der Kosten nach Brigaden bringt die Abrechnung an die unterste organisatorische Produktionseinheit heran. Die Brigade ist das Arbeitskollektiv, das durch eine gemeinsame oder zusammenhängende Tätigkeit verbunden ist und gemäß Vertrag mit der Werkleitung nach dem Prinzip der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitet. Die Abrechnung der Kosten nach Brigaden ist von einer solchen Brigadenbildung abhängig.

Der Arbeitsplatz ist die unterste technische Produktionseinheit. Die Erfassung der Kosten für jeden Arbeitsplatz ermöglicht die genaueste Kalkulation der Selbst-

kosten. Sie erhält durch die Wettbewerbe zur Senkung der Selbstkosten für jeden Arbeitsgang besondere Bedeutung.

(3) Die Bildung von Abrechnungseinheiten ist von der Erfassbarkeit der Leistungen und Kosten sowie von der Wirtschaftlichkeit der Erfassung abhängig.

§ 67

(1) Die Kosten sind nach dem Ort ihrer Entstehung unmittelbar zu erfassen.

(2) Sollte die unmittelbare Erfassung je Abrechnungseinheit technisch nicht möglich sein oder die Wirtschaftlichkeit der Abrechnung negativ beeinflussen, sind die Kosten nach Bezugsgrößen zu verteilen, die nachweislich der Kostenverursachung weitgehend proportional sein müssen.

§ 68

(1) Die Verrechnung der Kosten nach dem Ort ihrer Entstehung hat sowohl für die Selbstkosten als auch für die übrigen im Betrieb entstehenden Kosten zu erfolgen. Dabei ist im Interesse einer exakten Plankontrolle sowie zur Analyse der wirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebes und seiner Teile innerhalb der Selbstkosten der Erzeugnisse zu unterscheiden zwischen:

- a) Grundkosten und Gemeinkosten,
- b) direkt und indirekt zurechenbaren Kosten.

(2) (Grundkosten sind der Teil der Selbstkosten, der unmittelbar bei der Durchführung des technologischen Prozesses in den produzierenden Einheiten entsteht.

Gemeinkosten sind Kosten für die technische und verwaltungsmäßige Leitung, Planung, Abrechnung, Kontrolle, Versorgung, Betreuung, Sicherung und Unterbrechung des Produktionsprozesses, Kosten für Arbeitsunterbrechung des einzelnen Werk tätigen sowie Kosten für den Absatz der Erzeugnisse.

Während Grundkosten lediglich in produzierenden Abteilungen entstehen, treten Gemeinkosten in sämtlichen Abteilungen des Betriebes auf.

Innerhalb der Gemeinkosten ist zu unterscheiden zwischen Abteilungsgemeinkosten, Betriebsgemeinkosten, anderen Gemeinkosten und Absatzkosten.

Abteilungsgemeinkosten entstehen in den produzierenden Abteilungen. Bei weiterer Aufgliederung der produzierenden Abteilungen kann sich die Abrechnung von Abschnitts-, Brigade- und Platzgemeinkosten erforderlich machen.

Betriebsgemeinkosten entstehen in den Abteilungen zur Lenkung des Betriebes.

Andere Gemeinkosten entstehen in den sonstigen produktionsbedingten Abteilungen. Sie sind ökonomisch ein Teil des Reineinkommens der Gesellschaft, der für die sozialen und kulturellen Bedürfnisse vorwiegend des eigenen Betriebes verwendet und auf Grund finanzpolitischer Maßnahmen in die Selbstkosten der Erzeugnisse einbezogen wird.

Absatzkosten entstehen in den Abteilungen für den Absatz.

(3) Direkt zurechenbare Kosten sind solche, die für das Erzeugnis unmittelbar erfaßt und ihm unmittelbar zugerechnet werden.

Indirekt zurechenbare Kosten sind solche, die sich dem Erzeugnis nur über eine vorher bestimmte, der Kostenverursachung entsprechende Basis zurechnen lassen. Die Abgrenzung zwischen direkt und indirekt